

Satzung des Oratorienchores Köln e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung des „ORATORIENCHOR Köln“ am 21.11.2000, in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.6.2019.

Präambel

Soweit in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet wird, ist dies nicht diskriminierend gemeint, sondern dient der sprachlichen Vereinfachung. Die jeweiligen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Wurzeln des Oratorienchores Köln liegen in der im Jahre 1957 ins Leben gerufenen „Chorgemeinschaft im evangelischen Stadtkirchenverband Köln“. Seit dem Jahre 1989 trägt der Chor den Namen „ORATORIENCHOR Köln“. Er ist der Tradition nach ein gemischter Chor. Von jeher steht der Chor in enger Verbundenheit zur evangelischen Kirche, insbesondere zum Evangelischen Kirchenverband Köln und Region. Der Verein versteht sich in dieser Tradition und wird sie weiter pflegen.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen ORATORIENCHOR Köln e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln, Deutschland.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein dient dem Zweck der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Chormusik. Er widmet sich der Pflege des Chorgesangs und der zukunftsweisenden Förderung des Chorwesens.
2. Er widmet sich seinen Zielen durch regelmäßige Proben zur Vorbereitung auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein setzt sich auch für die Förderung des musikalischen Nachwuchses ein.
4. Der Verein legt außerdem Wert auf ein harmonisches und aktives Miteinander neben der sängerischen Tätigkeit.
5. Der Verein kann Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen und Verbänden eingehen. Den Beschluss zum Beitritt in eine Vereinigung oder einen Verband fasst die Mitgliederversammlung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erhebung von Eintrittsgeldern bei Konzerten geschieht zur Förderung der Zwecke des Vereins.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Aufwendungen für den Verein werden im angemessenen Rahmen gegen Nachweis erstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind Sängerinnen und Sänger als ausübende Personen. Die aktive Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Bewerber soll einigen Proben als Gast beigewohnt haben.

Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand nach einer Überprüfung der gesanglichen Leistung durch die Chorleitung. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Inaktive Mitglieder nehmen als nicht ausübende Sängerinnen und Sänger am Vereinsleben teil. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
4. Ein Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft ist dem Vorstand in Textform bis zum 31.12. eines Jahres anzuzeigen. Ein Wechsel von der inaktiven zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit nach Rücksprache mit der Chorleitung möglich und dem Vorstand anzuzeigen.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung ernannt. Das Vorschlagsrecht hierfür haben alle aktiven Mitglieder sowie die Chorleitung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, nicht jedoch deren Pflichten. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person. Ehrenmitglieder sind insbesondere von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitglieds,
 - b. durch Austrittserklärung in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Hat das Mitglied bereits Beiträge für die Zeit nach dem Austrittstermin entrichtet, so werden diese auf Antrag erstattet. Alternativ kann das Mitglied eine entsprechende Zuwendungsbescheinigung erhalten.
 - c. durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied
 - (1) mit einem Jahresbeitrag schuldhaft länger als ein Jahr im Rückstand befindet oder
 - (2) in grobem Maße vereinschädigend verhalten hat. Vereinschädigend ist jedes Verhalten, das geeignet ist, die Zwecke des Vereins zu vereiteln oder zu behindern, insbesondere Verstöße gegen die Satzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs einzuberufen. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein oder dessen Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation bietet.
2. Aktive und inaktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, geregelt in der Beitragsordnung, zu entrichten. Gleiches gilt für eine von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Umlage. Eine solche Umlage ist auf das Dreifache eines Jahresbeitrags beschränkt. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft vor dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gekündigt haben, sind von der Umlage befreit.
4. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben, Konzerten und sonstigen musikalischen Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken.

Der Chorleiter kann ein Mitglied, das nur unregelmäßig an den Proben teilgenommen hat oder aus sonstigen Gründen den musikalischen Anforderungen nicht genügt, von der Teilnahme an einem Konzert ausschließen.

Entsprechen die stimmlichen Mittel eines Mitglieds nicht den von der Chorleitung gestellten Anforderungen, wird es in den inaktiven Status versetzt, oder es kann mit sofortiger Wirkung austreten.

§ 7

Chorleitung

1. Die Chorleitung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Sie wird aufgrund der Wahl durch den Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Ihr obliegt die künstlerische Leitung des Chores.
2. Die Chorleitung ist verpflichtet, das Können der Mitglieder in den Proben nach Kräften zu fördern und die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und auszuführen. Die Mitglieder haben ihren Anordnungen bei den Proben und Konzerten Folge zu leisten. Bei der technischen und organisatorischen Vorbereitung der Konzerte

wird sie vom Vorstand und entsprechenden Projektbeauftragten unterstützt. Die Chorleitung ist für die Auswahl von ausführenden Künstlern (Solisten, Orchester) zuständig. Die Verträge werden vom Vorstand im Rahmen der satzungsgemäßen Vertretung des Vereins geschlossen.

3. Die Chorleitung wird zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen.
4. Die Chorleitung hat bei den Proben und Konzerten das Hausrecht inne. Sie ist befugt, das Hausrecht im Einzelfalle an Mitglieder des Chores oder geeignete andere Personen zu übertragen.
5. Die Chorleitung kann Mitglied des Vereins sein. Sie ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - g. Entgegennahme des Berichtes der Chorleitung
 - h. Wahl einer neuen Chorleitung
 - i. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Behandlung von Beschlüssen
 - k. Änderung oder Auslegung der Satzung
 - l. Auflösung des Vereins
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive, inaktive oder Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich in der ersten Hälfte des Jahres vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform.

Der Einberufung einer Mitgliederversammlung müssen eine Tagesordnung und, sofern Beschlüsse zu fassen sind, Beschlussunterlagen beigefügt sein. Änderungsanträge zur Satzung müssen im Wortlaut abgedruckt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand in Textform Anträge zur Tagesordnung stellen. Später eingehende Anträge werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem nicht widerspricht. Der Antrag muss vor Genehmigung der Tagesordnung gestellt sein. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt.

Anträge eines Mitglieds auf Satzungsänderung müssen spätestens bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Punkte:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung
 - b. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, Etatplanung für das laufende Geschäftsjahr
 - d. Bericht der Rechnungsprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes, soweit dessen Amtszeit abgelaufen ist
 - g. Wahl der Stimmführer und ihrer Vertreter, soweit deren Amtszeit abgelaufen ist
 - h. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - i. Behandlung von Beschlüssen
 - j. Verschiedenes

6. Der Vorstand hat das Recht, darüber hinaus jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Veränderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund der Zahl der erschienenen Mitglieder für die Entscheidung über bestimmte Anträge nichtbeschlussfähig, so beruft der Vorstand sofort mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung ein. Die in der beschlussunfähigen Versammlung anwesenden Mitglieder gelten als ordnungsgemäß eingeladen; für die übrigen Mitglieder erfolgt die Einladung unverzüglich in der für die Einberufung von Mitgliederversammlung üblichen Form. Der Lauf der Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung. Die so einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder für die vertagte Entscheidung über diese Anträge beschlussfähig.
8. Sind Rechtsgeschäfte mit einzelnen Mitgliedern Gegenstand der Beschlussfassung, so dürfen diese Mitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben.
9. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Für die Ab- oder Neuwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Protokollführer wählen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird den Mitgliedern zeitnah nach der Mitgliederversammlung per E-Mail zugeleitet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und zur Abstimmung über seine Richtigkeit gestellt.
11. Einwendungen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind an den Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Beschlussfassung zu richten. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der Beteiligten, ob über den angefochtenen Beschluss im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu entschieden werden soll. Einwendungen, die sich auf eine Verletzung formeller Vorschriften stützen, sind dann erheblich, wenn nachgewiesen wird, dass bei Einhaltung der Formvorschriften ein anderes Abstimmungsergebnis erzielt worden wäre.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f. bis zu drei Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben über diesen Zeitraum hinaus so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus oder ist es nicht in der Lage, sein Amt auszuführen, wählt der Vorstand unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes. Ein vorübergehend amtsunfähiges Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt wiederaufzunehmen, sobald die Amtsfähigkeit wieder hergestellt ist. Bei Streitigkeiten über die Frage der Amtsfähigkeit entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Eine wiederholte Wahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Für Geschäfte, die den Betrag von 1.000,- € überschreiten, ist die in Textform erteilte Zustimmung eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieds erforderlich. Für die Abwicklung der laufenden Bankgeschäfte (Kontoführung, Zahlungsverkehr, Teilnahme am Online-Banking-Verfahren etc.) ist der Schatzmeister alleinbevollmächtigt. Die Gesamtverantwortung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleibt von diesen Einzelvertretungsrechten und -bevollmächtigungen unberührt. In behördlichen oder gerichtlichen Angelegenheiten wird der Verein durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl oder Zuwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Gleiches gilt im Falle des vorzeitigen Rücktritts oder der Beendigung der

Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes. Die Zuwahl einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorstandes.

4. Die Sitzungen des Vorstandes werden unregelmäßig einberufen. Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist ein, sobald er oder mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder dafür Bedarf sehen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Chores oder andere geeignete Personen mit der Ausübung bestimmter Aufgaben oder der organisatorischen und technischen Durchführung bestimmter Projekte oder Veranstaltungen beauftragen. Er kann den Projektbeauftragten im Rahmen des Projektes bestimmte Geschäftsführungsbefugnisse übertragen. Art und Umfang der Befugnisse müssen den Vorgaben dieser Satzung entsprechen und dem jeweiligen Projektbeauftragten schriftlich erteilt werden. Die Projektbeauftragten führen Ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Chorleitung aus.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe der Ehrenamtszuschläge zahlen. Über die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Stimmführer

1. Die Stimmführer und deren Stellvertreter werden im Rahmen der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Dabei sind für die Wahl eines Stimmführers jeweils nur die Mitglieder stimmberechtigt, die der jeweiligen Stimme zugehören. Legt ein Stimmführer oder Vertreter sein Amt nieder oder endet seine Mitgliedschaft, erfolgt unverzüglich eine Zuwahl für die restliche Amtszeit.
2. Die Stimmführer unterstützen den Chorleiter im Rahmen der Proben und bei Vorbereitung und Durchführung von Konzerten.
3. Die Stimmführer können vom Vorstand zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Vereinssatzung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich geladen worden sind und wenigstens die Hälfte anwesend ist. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist binnen drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung in gleicher Form einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Evangelischen Kirchenverband Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Chormusik in Köln und Umgebung zu verwenden hat. Abweichend davon kann die auflösende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, das Vermögen unter der gleichen Auflage einem anderen Träger gemeinnütziger Aufgaben zuzuwenden.
4. Vor Ausführung der Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung ist das Finanzamt anzuhören.